

Noch während des Ausnahmezustands begannen Partei und Regierung die allseitige Umgestaltung des Staates entsprechend den Leitlinien des IX. Parteitagess zu organisieren. Es wurden auch strukturelle Veränderungen durchgeführt, um auch dadurch Garantien zur Festigung der Rechtsordnung und des gesellschaftlichen Vertrauens in die Staatsorgane zu schaffen.

Inbesondere ging es um rechtliche Voraussetzungen für eine grundlegende Wirtschaftsreform und die Mechanismen ihrer Durchsetzung. Es ging gleichzeitig um eine Reihe von Gesetzen, die die Institutionen der gesellschaftlichen Ordnung vervollkommnen und die politischen sowie rechtlichen Voraussetzungen für eine Erneuerung der gewerkschaftlichen Tätigkeit schufen. Schließlich ging es auch um die Formulierung der Grundsätze für das Tätigwerden der betrieblichen und territorialen Selbstverwaltungen auf neuen Grundlagen. Nachdrücklich wurde auch auf die Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe orientiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bedeutung und die Effektivität der Kontrolle erhöht.

Konsequenter Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung

Der Justiz obliegt insbesondere, alles zu tun, was der Sicherung, der Ruhe und Ordnung sowie der Verbesserung der gesellschaftlichen Disziplin dient. Diese Aufgabe erfüllen wir nicht nur vermittels des Strafrechts. Es geht uns um die Intensivierung der vorbeugenden Tätigkeit, um eine Einschränkung und Liquidierung solcher Erscheinungen, die Kriminalität und überhaupt die Verletzung moralischer und ethischer Normen begünstigen. Natürlich werden wir auch nach einer gerechten und zügigen Bestrafung der Straftäter streben, die vor unseren Gerichten stehen. Wir werden dies entsprechend dem seit Jahren angewandten Grundsatz der Strafpolitik tun, nach dem die Strafe empfindlich, aber der einzelnen Person angemessen sein muß. Demzufolge sind demoralisierte Personen streng zu bestrafen, wenn sie mit hoher Intensität solche Straftaten begehen, die besonders gefährlich sind. Milder hingegen und mit Hilfe von Strafen ohne Isolierung — aber ebenfalls mit entsprechend wirksamen Maßnahmen — sind dagegen die zu bestrafen, die zufällig oder wegen begünstigender Umstände mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

In der Gesellschaft ist die Überzeugung zu vertiefen, daß keine Rechtsverletzung toleriert wird. Das ist eine unerläßliche Voraussetzung dafür, die allgemeine Disziplin zu erhöhen. Das zeigt zugleich die Bedeutung, die an die Verbreitung der Rechtskultur zu knüpfen ist. Die Bemühungen auf diesem Gebiet, die unter Mitwirkung der Vereinigung polnischer Juristen und aller juristischen Bereiche unternommen worden sind, verdienen Anerkennung. Aus der heutigen Perspektive ist es jedoch erforderlich, dieser Tätigkeit programmatischen Charakter zu verleihen und die Aufgaben zur Verbreitung des Wissens über das Recht und die Rechtspraxis zu koordinieren.

Große Aufmerksamkeit wird darauf verwandt, daß die Gerichte in breitem Maße die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Zusatzstrafen anwenden. Das ist deshalb erforderlich, weil die Praxis zeigt, daß gerade solche Zusatzstrafen, wie der Einzug des Vermögens, das Verbot, leitende Funktionen auszuüben, die öffentliche Bekanntgabe des Urteils und hohe Geldstrafen mitunter viel wirksamer sind als die Freiheitsstrafen. Wichtig ist auch, daß die Gerichte ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und den jeweils übergeordneten Organen bedeutsame Mängel in der Tätigkeit der ihnen unterstellten Betriebe dann mitteilen, wenn diese in den bei den Gerichten anhängigen Straf- und Zivilverfahren aufgedeckt werden.

Wenn auch brutale Straftaten sowie räuberische Diebstähle und Überfälle nicht gerade häufig sind, so erfordert aber gerade ihre Bekämpfung besonderes Augenmerk, weil derartige Straftaten die Öffentlichkeit sehr beunruhigen. Deshalb müssen die Gerichte Verfahren dieser Art sorgfältig und vor allem schnell verhandeln. Fehlerhafte Entscheidungen rufen ein breites Echo hervor und nähren Ansichten über liberale Erscheinungen in der Justiz, was sich ungünstig

auf das Sicherheitsgefühl der Bürger auswirkt. Bildet sich hingegen die Überzeugung heraus, daß Täter von besonders gefährlichen und gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Straftaten unnachlässig zur Verantwortung gezogen werden, so hat dies unter den gegenwärtigen Bedingungen große politische Bedeutung. Wir orientieren jedoch ständig darauf, daß die Verwirklichung der Direktiven für die Generalprävention in jeder Sache von der Sorge um die Individualisierung des Strafmaßes begleitet sein muß, damit die Strafe ihre erzieherischen Ziele in bezug auf die konkreten Personen erfüllen kann.

Auf die Stabilisierung der gesellschaftspolitischen und ökonomischen Situation im Lande ist auch zurückzuführen, daß sich Sicherheit und öffentliche Ordnung festigen. Gegenwärtig registrieren wir jährlich ca. 100 000 Straftaten weniger als in den 60er Jahren. Wir sind natürlich stolz darauf, daß die Bedrohung der Bürger durch Straftaten in der VR Polen bedeutend geringer ist als in den kapitalistischen Staaten. Die Zahl der jährlich festgestellten Straftaten je 100 000 Einwohner betrug in Polen zuletzt ungefähr 1 200. Ein Blick auf solche entwickelten kapitalistischen Staaten wie die USA, die BRD und Großbritannien zeigt uns, daß dort gesellschaftlich bedingt ganz andere Größenordnungen bei anwachsender Kriminalität vorliegen. So kommen z. B. auf je 100 000 Einwohner in den USA über 5 600, in Großbritannien ca. 5 500 und in der BRD gar über 6 500 Straftaten.

Maßnahmen zur Festigung der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit

Im Jahre 1983 wurde vom Ministerrat der VR Polen ein Komitee für Probleme der Einhaltung des Rechts, der öffentlichen Ordnung und gesellschaftlichen Disziplin berufen. Ihm gehören die Leiter verschiedener Organe an. Sie koordinieren die Tätigkeit mit dem Ziel, eine enge Front des gemeinsamen Kampfes gegen alle Erscheinungen zu bilden, die im Leben unserer Gesellschaft ungesund sind. Bereits das bisher Erreichte bestätigt, daß es gut war, dieses Komitee zu bilden. Es hat deutliche Fortschritte bei der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in unserem Lande gegeben. Dem Komitee ist auch zu verdanken, daß die Gerichte zusammen mit anderen Organen erfolgreich am Prozeß der Festigung der Rechtsordnung, der Sicherung von Ruhe, Ordnung und Disziplin sowie an der Bekämpfung von antgesellschaftlichen Erscheinungen mitwirken. Sie schaffen damit die Voraussetzungen für den Prozeß der Normalisierung. Dies bildet zugleich den Anreiz für ihr weiteres Tätigwerden zugunsten einer Vervollkommnung des gerichtlichen Schutzes der verfassungsmäßigen Rechtsordnung sowie der Interessen der Bürger. In der gerichtlichen Praxis erfordert das, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Gerechtigkeit konsequent durchzusetzen.

Auf Initiative des Komitees wurde eine auf lange Zeit bemessene Aktion in Angriff genommen, die sich mit Mängeln beim Eisenbahntransport, beim Kraftverkehr und beim Umgang mit Brennstoffen beschäftigt. Durchgeführte Kontrollen deckten sowohl Straftaten als auch Beispiele der Verschwendung, der Unwirtschaftlichkeit und der Nichterfüllung von Dienstpflichten auf. Nach Aufklärung des Sachverhalts wurden einige Verfahren bereits den Gerichten übergeben. Meist jedoch wurden die Leitungen der Betriebe aktiviert, ihre ständige Aufsicht zur Einhaltung der Rechtsnormen zu verbessern und die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit gegenüber Rechtsverletzern und Verletzern der Arbeitsdisziplin geltend zu machen.

Das Komitee initiierte auch Entwürfe zur Neufassung des Mietrechts, deren Ziel es ist, die Disziplin der Verwaltungseinrichtungen, der Gebäudeverwalter sowie der Mieter zu heben und das Interesse an der Erhaltung der Wohnsubstanz zu verstärken. Auch eine erweiterte Anwendung des beschleunigten Strafverfahrens wurde angeregt, und zwar bei besonders schwerwiegenden Straftaten mit einfacher Beweisführung wie z. B. bei Raub, Einbrüchen, Körperverletzungen usw.

Das Komitee ergreift außerdem eine Reihe von Initiativen, um in der Gesellschaft die Achtung des Rechts zu ver-